

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 51=71 (1905)

Heft: 21

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Ll. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXI. Jahrgang.

Nr. 21.

Basel, 27. Mai.

1905.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Das neue französische Exerzierreglement für die Infanterie in französischer Beleuchtung. — Die Vermehrung der deutschen Kavallerie. — Das indische Kaiserreich und seine Armee. Die Verdienste Lord Roberts. (Schluss.) — Eidgenossenschaft: Kriegsmaterialbeschaffung für 1906. — Ernennungen.

Dieser Nummer liegt bei:
**Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitung 1905 Nr. 4.**

Das neue französische Exerzierreglement für die Infanterie in französischer Beleuchtung.

Das neue Reglement, über das ich kürzlich in verschiedenen Aufsätzen referiert habe, wird im Lande selber lebhaft besprochen und kommentiert. Allgemein betrachtet man sein Erscheinen als ein Ereignis, seinen Inhalt als einen gewaltigen Fortschritt. Immerhin fehlt es auch nicht an Stimmen, die Einwände erheben und die keineswegs in die allgemeine Jubelhymne einfallen. So hat General Luzeux z. B. darauf hingewiesen, dass seine (des Reglementes) Lehren zwar sehr schön und gut seien, die allgemeine Emanzipation vom alles verknöchernenden Schematismus unbedingt als Fortschritt betrachtet werden müsse, dass man aber gerade in dieser Hinsicht entschieden zu weit gegangen sei und dass deshalb das Reglement besonders von den Unteroffizieren kaum mehr als absolut notwendig benutzt werden würde. Es werde vielfach einfach auf den Planken zu finden sein, statt in der Tasche und das sei schliesslich nicht der Zweck, zu dem man es geschrieben. Einfachheit und vor allem aus die gewährte Selbständigkeit in der Wahl der Mittel seien treffliche Grundsätze, aber man dürfe nie vergessen, dass ein Reglement nicht nur für den Offizier bestimmt sei, der so wie so eine bedeutend bessere und vollkommene taktische Erziehung erhalte, sondern vornehmlich auch für den Unteroffizier und Unter-

offiziersschüler, der ganz andere Bedürfnisse habe, wie der Führer. Es wäre daher wohl zweckmässiger gewesen, wenn alles, was nicht in starre unabänderlichen Regeln geschmiedet und gefügt sei — von welchen Regeln ja das Reglement den Namen erhalten habe — in einem Taktikhandbuch vereinigt worden wäre, von dem zwei Ausgaben herzustellen gewesen wären, eine für Offiziere und eine für Unteroffiziere, also etwa so, wie der Entwurf unserer Felddienstordnung.

An den Angaben findet er dies und das auszusetzen, wie gar nicht anders zu erwarten ist — ein Reglement kann ja nie so geschrieben werden, dass jedermann damit einverstanden ist. Übereinstimmend mit anderen Stimmen wird betont, dass das neue Reglement einen grossen Fortschritt bedeute, weil es durchwegs auf modernem Boden stehe. Es ist, bemerkt z. B. ein Leutnant, ausserordentlich einfach, leicht anwendbar und erlernbar, es ist ein Werk, das dazu beitragen wird, den richtigen Gehorsam, die Disziplin der Ergebenheit, die Initiative einzupflanzen, das die Leute die richtige Verwendung und Ausnützung des Geländes lehrt und das vor allem aus den Geist der Offensive, von dem es allenthalben redet, zu entwickeln berufen ist, sowie die Möglichkeit des Erreichens der Feuerüberlegenheit.

Von geradezu grundsätzlicher Bedeutung ist die Bemerkung, es seien, wenn immer möglich, alle Übungen aus dem Kasernenhof heraus ins Gelände zu verlegen. Nur so lernen die Leute, auch im wechselnden Terrain eine straffe Disziplin bewahren; zudem wird ihre Einzelausbildung dadurch mächtig gefördert und sie erlernen von Anbeginn an das richtige Ausnützen des